

**Ablauf der Referendumsfrist: 9. Juli 2013; Vorlage Nr. 2176.5
(Laufnummer 14340)**

**Planungs- und Baugesetz
(PBG)**

Änderung vom 2. Mai 2013

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **721.11**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 44 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Bewilligungspflicht (Überschrift geändert)

²⁾ *Aufgehoben.*

³⁾ *Aufgehoben.*

§ 44a (neu)

Pflicht zur Bauanzeige, Solaranlagen

¹⁾ Geringfügige Bauvorhaben und Solaranlagen, welche die nachbarlichen und die öffentlichen Interessen nicht erheblich berühren, sind der zuständigen Gemeindebehörde mit einer Bauanzeige zu melden.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [721.11](#)

² Die Gemeindebehörde teilt die Anzeigen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen umgehend der Baudirektion mit.

³ Erhebt die zuständige Behörde innert 20 Tagen seit Empfang der Bauanzeige durch die Gemeindebehörde keine Einwendungen, darf das Vorhaben ausgeführt werden.

⁴ Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

§ 72 Abs. 4 (geändert)

⁴ Bestehende Gebäude, welche einen bundesrechtlich bestimmten Baustandard¹⁾ erreichen, dürfen die von Grenz-, Gebäude-, Gewässer-, Strassenabstands- und Baulinienvorschriften oder gegenüber Parkplätzen festgelegten Abstände mit einer Wärmedämmung oder Anlage zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energie um höchstens 20 cm überragen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

2. Paragraph 72 Abs. 4 tritt jedoch erst mit Inkrafttreten der Änderung vom 15. Juni 2012 des Bundesgesetzes über die Raumplanung²⁾ in Kraft.

Zug, 2. Mai 2013

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Hubert Schuler

Der Landschreiber
Tobias Moser

¹⁾ SR [730.0](#)

²⁾ In-Kraft-Treten am ...